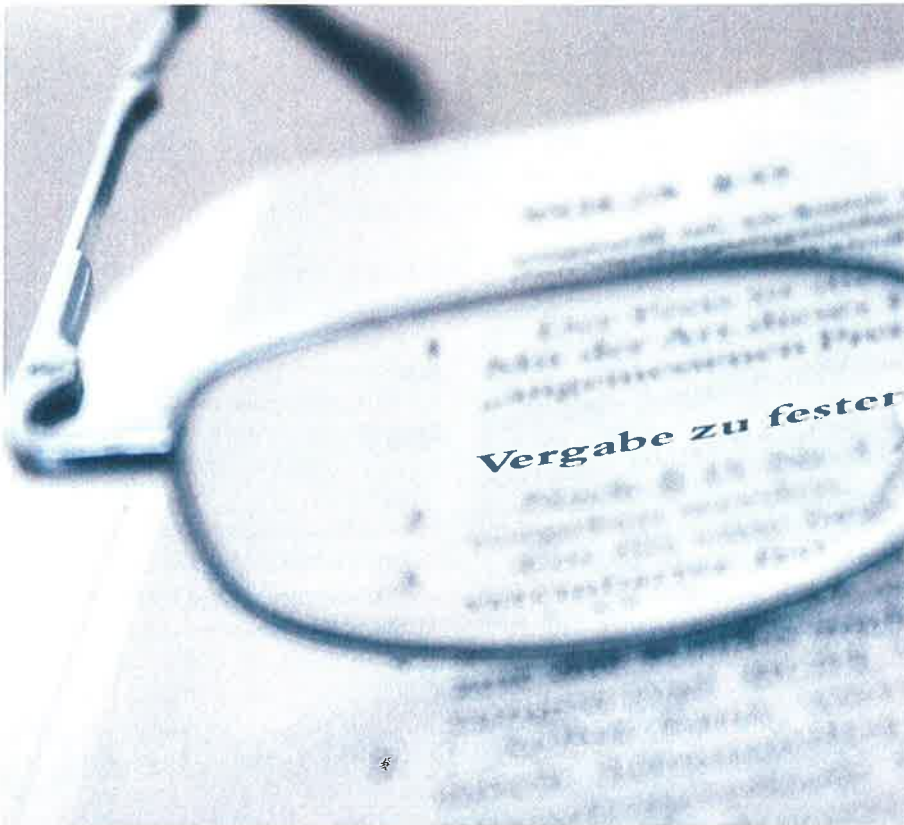


Auf rechtlich sicherem Weg

Das Vergaberecht erfährt aktuell gravierende Veränderungen. In einem zweiteiligen Beitrag stellen wir die wichtigsten Neuregelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in den Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A und VOB/A dar.



Vergaberechts-Kommentar: Die Reform des Vergaberechts hat wichtige Änderungen gebracht, die zu kennen für die kommunalen Auftraggeber von großer Bedeutung ist.

Die Änderungen im GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind bereits seit dem 24. April 2009 in Kraft und für alle seitdem europaweit bekannt gemachten Vergabeverfahren verbindlich. Aufgrund der statischen Verweisung der Vergabeverordnung auf die Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL/A, VOB/A) bedarf es zum Inkrafttreten der bereits im Bundesanzeiger veröffentlichten VOL/A (Bundesanzeiger Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009) und VOB/A (Bundesanzeiger Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009) noch der Anpassung der Verweisungsnormen. Die entsprechende Änderung der Vergabeverordnung wird für April 2010 erwartet. Unterhalb der Schwellenwerte regelt das jeweilige Landesrecht die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen durch entsprechende Einführungserlasse.

Um mögliche Stolpersteine im Vergabeverfahren zu umgehen und auf rechtlich sicherem Weg „unterwegs“ zu sein, ist es für die kommunalen Auftraggeber von großer Bedeutung, die wichtigsten Änderungen der Vergaberechtsreform zu kennen. Unser zweiteiliger Beitrag stellt die Neuregelungen in der gebotenen Kürze dar.

Neue Schwellenwerte: Seit 1. Januar 2010 gelten neue Schwellenwerte. Bauaufträge sind ab einer geschätzten Auftragssumme von 4,845 Millionen Euro netto und die gängigen Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 193 000 Euro netto europaweit auszuschreiben.

Änderungen im GWB: Durch die Neufassung von Paragraph 97 Abs. 3 GWB soll der Mittelstand gestärkt wer-

den. Eine Losvergabe muss die Regel sein, wenn nicht ausnahmsweise überwiegende Gründe entgegenstehen. Allerdings ist in der Praxis zu beobachten, dass sich die Gerichte schwer tun, die vom Auftraggeber gewählte Gesamtvergabe als vergaberechtswidrig einzustufen (vgl. OLG Düsseldorf vom 22. Oktober 2009 – AZ Verg 25/09). Gerade im Interesse auch des heimischen Mittelstands ist hiervon unberührt grundsätzlich eine Losaufteilung großer Aufträge vorzunehmen, um entsprechende Bewerbungschancen zu eröffnen.

Kosten sparen

Gemäß Paragraph 97 Abs. 4 GWB können nun für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Da dies zum Beispiel für Frauenförderpläne kaum zutrifft, können diese nach wie vor bei europaweiten Vergaben nicht wettbewerbsentscheidend sein.

Gemäß Paragraph 97 Abs. 4 a GWB können Auftraggeber Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann. Dies dient dem Bürokratieabbau und soll langfristig Kosten sparen. Gemäß Paragraph 6 Abs. 4 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A) beziehungsweise Paragraph 7 Abs. 4 VOL/A-EG ist es im VOL-Bereich bei der freiwilligen Zulassung von Präqualifizierungsverfahren geblieben.

Hier könnte zum Beispiel eine Verwaltungsanweisung auf kommunaler Ebene ergehen, dass grundsätzlich so zu verfahren und dies in die Ausschreibung aufzunehmen ist. Im VOB/A-Bereich (VOB/A: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A) ist gemäß Paragraph 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A bereits verbindlich geregelt, dass der Nachweis der Eignung durch die Eintragung ins

Foto: Bakhouché

„Update“ Vergaberecht Im April

Teil 2 des Beitrags behandelt die wichtigen Neuerungen in Bezug auf Verfahrensrügen und die VOL/A und VOB/A.

Präqualifikationsverzeichnis durch den Bieter erfolgen kann, was unter Umständen sowohl für die Bieter als auch die vergebende Stelle eine erhebliche Verfahrenserleichterung darstellt.

Als Reaktion auf die Ahlhorn-Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Veräußerung von Grundstücken mit Bauverpflichtung wurde in Paragraph 99 Abs. 6 GWB festgelegt, dass eine Baukonzession nur dann vorliegen soll, wenn diese befristet erteilt wird. Da bei Grundstücksverkäufen eine solche Befristung fehlt, sollen Grundstücksveräußerungen künftig nicht mehr unter das Vergaberechtsregime fallen, auch wenn die Gemeinde damit eine gewünschte Bebauung absichert.

Gegen diese Neuregelung bestehen europarechtliche Bedenken. Bis zur Klärung dieser Frage durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) empfiehlt es sich, im Interesse des sichersten Weges die bisherige Spruchpraxis des OLG Düsseldorf weiter zu beachten und auch Grundstückskaufverträge mit Bauverpflichtung als öffentlichen Auftrag zu behandeln.

In Paragraph 101 a Nr. 1 GWB wurde die ursprünglich in Paragraph 13 VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung) enthaltene Vorabinformationspflicht neu geregelt. Nunmehr sind die unterlegenen Bieter und gegebenenfalls auch die Bewerber, denen die Ablehnung nicht zuvor mitgeteilt wurde, in Textform über den Namen des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, die Gründe für die Nichtberücksichtigung sowie den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren. Falls noch nicht geschehen, sind die Musterinformationsschreiben kurzfristig anzupassen. Erst zehn Tage nach Absendung dieser Information per Fax oder e-Mail kann der Vertrag geschlossen werden.

Erfolgt der Vertragsschluss unter Verstoß gegen die geltende Vorabinformationspflicht, ist er gemäß Paragraph 101 b GWB unwirksam, wobei die Unwirksamkeit in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden muss. Eine solche Feststellung muss spätestens 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes geltend gemacht werden und darf nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen. Nach diesem Zeitablauf besteht grundsätzlich Rechtssicherheit für die getroffenen Vereinbarungen. (Wird fortgesetzt)

Eva-D. Leinemann / Thomas Kirch



Die Autoren

Dr. Eva-D. Leinemann und Dr. Thomas Kirch sind Rechtsanwälte mit dem Arbeitsschwerpunkt Vergaberecht bei Leinemann & Partner Rechtsanwälte in Berlin

Zukunft
2010 
Kommune
www.zukunft-kommune.de

Fachmesse für kommunale Lösungen,
Dienstleistungen & Beschaffung
18.–19. Mai 2010 Messe Stuttgart

„Gestärkt aus der Krise“

Forum der KPV Baden-Württemberg
Dienstag, 18. Mai 2010, 11.00 – 13.00 Uhr

kpv

„Zukunft Kinderbetreuung“

Diskussionsforum der SGK Baden-Württemberg
und der Zeitschrift DEMO
Dienstag 18. Mai 2010, 15.00 – 17.00 Uhr

SGK BADEN-
WÜRTTEMBERG 

zeitgleich mit:

public 10
2. internationale Fachmesse für Stadtplanung
und öffentliche Raumgestaltung

www.public10.de

